



GEMEINDE KAPPEL-GRAFENHAUSEN

Anlage

zum

Bebauungsplan „Kleinoberfeld III“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplan genehmigt
~~Änderungsplan~~
gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit
§ 1 der BauGB-DVO

Offenburg, den 22. Dez. 2020



LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS
- Baurechtsbehörde -

Schaub

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Kleinoberfeld III“

Projekt-Nr.

1619-2

Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümmel

Dipl.-Biol. B. Wittorf

Datum

11.03.2020



**Bresch Henne Mühlिंगhaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1 Untersuchungsraum.....	1
1.2 Datengrundlage	2
1.3 Rechtsgrundlage.....	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	5
2.1 Avifauna	5
2.2 Fledermäuse	5
2.3 Reptilien.....	5
3. Ergebnisse der Untersuchungen/Prüfungsumfang	6
3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	6
3.1.1 Avifauna.....	6
3.1.2 Fledermäuse.....	7
3.1.3 Reptilien.....	8
3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren	8
3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	9
3.3.1 Avifauna.....	9
3.3.2 Fledermäuse.....	11
3.3.3 Reptilien.....	11
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	12
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	12
4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	13
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	15
6. Literaturverzeichnis	15
Anhang I : Formblatt Bluthänfling.....	16
Anhang II : Formblatt Höhlenbrüter (Star, Feldsperling)	23
Anhang III : Formblatt Mauereidechse.....	30
Anhang IV : Formblatt Graues Langohr.....	36

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich	2
-------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	6
Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten	7
Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren	8
Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen	12
Tab. 6: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	13

Kartenverzeichnis

Karte 1 Brutvogelkartierung

Karte 2 Potenzieller Lebensraum Graues Langohr / Ausgleichsflächen

Karte 3 Reptilienkartierung / Ausgleichsflächen

1. Einleitung

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinoberfeld III“ zur Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes südlich des Ortsteils Grafenhausen.

Es ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Bauvorhabens die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

1.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich hat eine Fläche von 10,2 ha und wird nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt, siehe Abb. 1. Die Fläche ist durch einen geschotterten Weg in einen südlichen und einen nördlichen Teil geteilt. Der südliche 6,4 ha große Bereich ist vergleichsweise homogen und wird bis auf ein Grundstück vollständig ackerbaulich genutzt. Dieses Grundstück am Ostrand des Geltungsbereiches ist mit einem Gebäude und einigen Einzelbäumen bestanden und liegt ansonsten brach. Auf der brachliegenden Fläche befindet sich ein mit ruderaler Vegetation bewachsener, ca. 1,5 m hoher Schutthaufen.

Die nördliche Fläche ist deutlich heterogener. Die einzelnen Flurstücke werden als Wiese, Streuobstwiese und Gemüsegarten genutzt. Prägend für die Osthälfte dieser Fläche ist zudem das direkt nördlich gelegene Sägewerk, welches unmittelbar an die Wiesenflächen angrenzt.

Im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches findet sich eine ähnliche Nutzung. Im Osten grenzt eine weitere Ackerfläche an den Geltungsbereich, bevor diese nach ca. 200 m von der Autobahn A 5 begrenzt wird. Im Süden setzt sich die landwirtschaftliche Fläche ebenfalls fort. Im Westen findet sich ein Gemisch aus einzelnen bebauten Grundstücken sowie weiterer landwirtschaftlicher Fläche. Bei den bebauten Flächen kommen insbesondere einer unmittelbar angrenzenden Lagerhalle mit diversen angrenzenden Strukturen, sowie einem südöstlich angrenzendem Wohngebäude mit einem strukturreichen Garten Bedeutung zu.



Abb. 1: Geltungsbereich
(Quelle Luftbild ESRI)

1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind folgende Daten:

- faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum März - Oktober 2017
 - Vögel: alle vorkommenden Arten sind prüfungsrelevant
 - Reptilien: Zaun- und Mauereidechse mit Habitatpotenzial im Gebiet sind prüfungsrelevant
- Daten zu Fledermausquartieren in Kappel-Grafenhausen
 - Bebauungsplan „Hubfeld IV“: artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse (Brünner, H. & Rennwald, E., 2015)

1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in

den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Zur Festlegung des Untersuchungsumfanges wurde mithilfe der Auswertung von Luftbildern eine Potentialanalyse erstellt und die zu untersuchenden Artengruppen dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die prüfungsrelevanten Arten sind in Kap. 3.1 aufgelistet.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1 Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung gem. Fachstandard durchgeführt (Südbeck, et al., 2005). Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen ab Sonnenaufgang begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potentiell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 04.04.2017 bis 16.05.2017 statt, siehe Tab. 1.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
04.04.2017	07:00	8	0	65	1
09.04.2017	06:30	11	0	<5	2
24.04.2017	06:45	2	0	0	3
04.05.2017	08:00	1	50 (Nieselregen)	100	1
16.05.2017	05:45	15	0	<5	0

2.2 Fledermäuse

Eine Erfassung der Fledermäuse im Gebiet wurde aufgrund fehlenden Potenzials für Quartiere nicht durchgeführt. Von einer Nutzung als Jagdgebiet kann zwar ausgegangen werden, dieses ist aufgrund gleich- oder höherwertiger Habitate im weiteren Umfeld der Planung für die meisten Fledermausarten nicht essenziell.

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen von Fledermäusen werden bereits vorliegende Untersuchungen im Gemeindegebiet ausgewertet (Brünner, H. & Rennwald, E., 2015).

2.3 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 3 Erfassungen fanden im April und Mai während der Paarungszeit der Tiere, 2 weitere Erfassungen im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen. Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 09.04.2017 bis 05.09.2017 statt, siehe Tab. 2.

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% der Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]
09.04.2017	17:30	24	0	<5
23.04.2017	16:00	15	0	0
16.05.2017	08:45	15	0	10
24.08.2017	15:00	27	0	25
05.09.2017	16:30	27	0	50

3. Ergebnisse der Untersuchungen/Prüfungsumfang

In Kap. 3.1 werden die im Ergebnis der faunistischen Untersuchungen aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten behandelt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen sind bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. In Kap. 3.3 wird dann mit Bezug auf die projektspezifischen Wirkfaktoren (Kap. 3.2) die Relevanz für die prüfungsrelevanten Arten beurteilt. Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (siehe saP-Prüfbögen im Anhang).

3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Zuge der ornithologischen Untersuchungen sind im Geltungsbereich und dem angrenzenden potentiellen Wirkraum insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen (siehe Tab. 7), darunter 12 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden, siehe Karte 1. Von diesen Arten nutzen zwei Arten den Geltungsbereich als Brutrevier (Star, Feldsperling). Zwei weitere Arten brüten im nahen Umfeld der Planung (Bluthänfling, Goldammer).

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten

Art	Wiss.	RL D 2016	RL BW 2013	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			Brutvogel im nahen Umfeld
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	2	Brutvogel im nahen Umfeld
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			Nahrungsgast
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	Brutvogel im nahen Umfeld
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			überfliegend
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			Brutvogel im nahen Umfeld
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Nahrungsgast
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			unbekannt
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			Brutvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			Brutvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			Brutvogel im nahen Umfeld
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			Nahrungsgast
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V		Nahrungsgast
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		Brutvogel
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			überfliegend
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V	Nahrungsgast
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	V	Nahrungsgast
Zilp Zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			Brutvogel im nahen Umfeld
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Brutvogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			Nahrungsgast
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Brutvogel im weiteren Umfeld
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			Nahrungsgast
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	V	evtl. Brutvogel im weiteren Umfeld
Elster	<i>Pica pica</i>			Nahrungsgast
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V	evtl. Brutvogel im weiteren Umfeld

3.1.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Eigene Untersuchungen im Gebiet fanden nicht statt (s. oben). Vorliegende Untersuchungsergebnisse aus dem Planungsumfeld (Brünner, H. & Rennwald, E., 2015) haben allerdings gezeigt, dass in Kappel-Grafenhausen eine bislang nicht genau verortete Wochenstube des Grauen Langohrs zu vermuten ist.

Da die Art stark gefährdet ist und nur sehr kleinräumig agiert, sind sämtliche geeignete Jagdgebiete im Umfeld der Kolonie als essenziell anzusehen. Als solche essentielle Jagdgebiete im Geltungsbereich sind die 8.400 m² großen Streuobstbestände anzusehen, siehe Karte 2.

Über das weitere Fledermausartenspektrum im Geltungsbereich können keine Aussagen getroffen werden.

3.1.3 Reptilien

Als einzige Art konnte die Mauereidechse im Geltungsbereich und den angrenzenden Flächen nachgewiesen werden. Verbreitungsschwerpunkt dieser Art sind die Randbereiche zum nördlich angrenzenden Sägewerk, wo die Art in großer Zahl vorkommt. Weitere Einzelfunde der Art befinden sich nordwestlich der Planung, siehe Karte 3.

3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in nachfolgender Tabelle beschrieben.

Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel, Fledermäuse, Eidechsen
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume	Vögel, Fledermäuse
Erdarbeiten	Verletzung/Tötung/Störung in Winterquartieren, an Eiablageplätzen, von wenig mobilen Arten	Eidechsen
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe, Vergrämung von Tieren	Vögel, Eidechsen
anlagebedingt		
dauerhafte Flächeninanspruchnahme für 10,2 ha.	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel, Fledermäuse, Eidechsen
Barrierewirkungen / Zerschneidungen durch das Bauwerk selbst	Unterbrechung traditioneller Flugrouten von Fledermäusen / Vögeln zu ihren Nahrungshabitaten oder Lebensräumen von Reptilien, Verschattung von Habitaten	Vögel, Fledermäuse, Eidechsen

Wirkungen	Auswirkungen	pot. betroffene Arten/-gruppen
Kulissenwirkung durch die Bebauung	Vergrämung von Tieren, Meideverhalten von Wiesenbrütern	Vögel
betriebsbedingt		
stoffliche Emissionen	Eutrophierung und damit einhergehende Veränderung der Standortbedingungen und Vegetation	Vögel, Fledermäuse, Eidechsen
Lärmemissionen	Vergrämung von Tieren	Vögel, Fledermäuse, Eidechsen
Lichtimmissionen	Vergrämung von Tieren	Fledermäuse

3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Ggf. werden Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen, so dass kein weiterer Prüfbedarf besteht.

3.3.1 Avifauna

Für Brutvögel gilt, dass bei allgemein verbreiteten und nicht seltenen Vogelarten davon ausgegangen werden kann, dass durch den Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört und die jeweilige lokale Population nicht beeinträchtigt wird. Das Tötungsverbot kann durch eine Beschränkung der Baufelddräumung (siehe Maßnahme V-1 in Kap. 4.1) außerhalb der Brutzeit vermieden werden, so dass kein weiterer Prüfbedarf für die folgenden ubiquitären Arten besteht:

Greifvögel

Für die im Geltungsbereich nachgewiesenen Greifvögel (Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, und Turmfalke) kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da keine dieser Arten im Geltungsbereich oder dessen unmittelbarem Umfeld brütet und auch eine Nutzung als Nahrungsrevier nur sporadisch stattfand. Gleich- und höherwertige Flächen finden sich im Umfeld der Planung in hoher Zahl.

Im Umfeld brütende Rote Liste Arten

Für die Arten Goldammer, Klappergrasmücke und Schwarzkehlchen kann eine Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Goldammer brütet zwar in relativer Nähe zum Vorhaben, der Nistplatz befindet sich aber in ausreichender Entfernung, so dass weder Brutplatz noch essenzielle Nahrungshabitate beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für Klappergrasmücke und Schwarzkehlchen. Bei diesen beiden Arten kann eine Brut im Geltungsbereich aufgrund weniger Beobachtungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weißstorch

Der Weißstorch nutzt die angrenzenden Flächen sporadisch zur Nahrungssuche. Diese Flächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin von der Art genutzt werden.

Rauchschnalbe

Die Rauchschnalbe nutzt insbesondere die Flächen westlich der Planung regelmäßig zur Nahrungssuche. Ein gelegentliches Aufsuchen des Geltungsbereiches auf Nahrungssuchflügen kann nicht ausgeschlossen werden, essenziell sind diese Flächen des Geltungsbereiches jedoch keinesfalls.

Die Nistplätze der nachgewiesenen Rauchschnalben sind nicht bekannt. Im Geltungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld können sie aber ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit der Art liegt nicht vor.

Haussperling

Der Haussperling nutzt das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche und brütet im Umfeld der Planung, nicht jedoch innerhalb des Geltungsbereiches. Die Nahrungsflächen im Geltungsbereich sind aufgrund zahlreicher anderer Nahrungsflächen im Umfeld der Planung nicht essenziell, so dass für den Haussperling keine Betroffenheit vorliegt. Als Kulturfolger kann die Art ggf. sogar von den zusätzlichen Nistmöglichkeiten im Zuge der Bebauung profitieren.

Feldlerche

Die Feldlerche kommt im Geltungsbereich nicht vor. Das nachgewiesene Brutpaar der Feldlerche nistet deutlich südlich der Planung und liegt dabei so weit außerhalb des Geltungsbereiches, dass auch eine Aufgabe des Nestplatzes durch die spätere Kulissenwirkung der Neubauten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Star

Stare nutzen den Geltungsbereich intensiv zur Nahrungssuche und sind zusätzlich mit mindestens einem Brutpaar im Geltungsbereich vertreten, wobei das Vorhandensein mehrerer weiterer Brutplätze anzunehmen ist.

Für diese Art sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion erforderlich, die über die Bauzeitenbeschränkung (siehe Maßnahme V-1 in Kap. 4.1) hinausgehen.

Feldsperling

Der Feldsperling wurde im Untersuchungsraum nachgewiesen, das Vorkommen von Neststandorten wird aufgrund geringer Gesangsaktivität als eher gering eingeschätzt. Aufgrund allgemeiner Eignung der Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Art aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Für diese Art sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion erforderlich, die über die Bauzeitenbeschränkung (siehe Maßnahme V-1 in Kap. 4.1) hinausgehen.

Bluthänfling

Der Bluthänfling konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes an vier von fünf Erfassungstagen nachgewiesen werden. Hierbei wurden Trupps von bis zu 6 Tieren nahrungssuchend im gesamten Geltungsbereich beobachtet, wobei die Tiere eine besondere Präferenz für eine kleine mit Gemüse bestellte Fläche im Südwesten des Geltungsbereiches hatten.

Weiterhin wurden mehrere Tiere in und nahe einer Hecke unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches angrenzend an den Streuobstbestand balzend beobachtet. Es wird in diesem Bereich von drei bis vier Brutpaaren ausgegangen. Auch wenn sich die Nistplätze des Bluthänflings damit knapp außerhalb des Geltungsbereiches befinden, sind diese von der Maßnahme unmittelbar betroffen, da mit dem Wegfall der nahe gelegenen Nahrungsflächen und der vollständigen Isolation der Brutplätze eine Aufgabe der Nistplätze sehr wahrscheinlich ist.

Für diese Art sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion erforderlich, die über die Bauzeitenbeschränkung (siehe Maßnahme V-1 in Kap. 4.1) hinausgehen.

3.3.2 Fledermäuse

Eine erhebliche Betroffenheit ergibt sich für das stark gefährdete Graue Langohr, welches in Kappel-Grafenhausen vermutlich eine Wochenstube hat.

Die Ökologie dieser Art macht sie gegenüber Eingriffen in jegliche Teile ihres Lebensraumes sehr empfindlich. Zum einen jagt diese Art nur sehr kleinräumig, so dass sämtliche Nahrungsreviere in erreichbarer Nähe als essenziell gelten müssen. Zum anderen hat diese Art eine sehr geringe Reproduktionsrate, wodurch eine lokale Population ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen selbst bei kleinen Eingriffen erlöschen kann.

Die für das Graue Langohr relevanten Bereiche des Geltungsbereiches beschränken sich auf die verbliebenen Streuobstbestände mit einer Fläche von 8.400 m². Für diese Art sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion erforderlich.

3.3.3 Reptilien

Das Vorkommen der Mauereidechse beschränkt sich nahezu ausschließlich auf den nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs, wo dieser an die Lagerflächen des benachbart liegenden Laubholzsägewerks angrenzt. Der Untergrund der Holzlagerstätte besteht aus Kies und ist durch einen ca. 1 bis 2 m breiten Ruderalstreifen Richtung Westen und einem 3 bis 10 m breiten Grünstreifen Richtung Süden von den umliegenden Ackerflächen getrennt.

Innerhalb dieses ca. 7.000 m² großen Randbereiches kommt die Art in sehr großer Dichte vor und reproduziert sich erfolgreich, wie die Beobachtungen zahlreicher juveniler Tiere im August und September belegen. Die genannte Fläche ist somit als Ganzjahreshabitat zu bewerten.

Für die Mauereidechse sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion erforderlich.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bauliche Veränderungen und die Nutzungsänderungen im geplanten Baugebiet für die in Kap. 3.3 genannten Arten zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den saP-Formblättern aus der artspezifischen Betroffenheit heraus abgeleitet und hinsichtlich Lage und Umfang begründet, siehe Anhang.

In den folgenden tabellarischen Darstellungen werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung artübergreifend zusammengefasst.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die in nachfolgender Tabelle genannten Maßnahmen verhindern eine Betroffenheit von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien.

Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen

V-1	Bauzeitenbeschränkung	Vögel, Fledermäuse
Erforderliche Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen vorzunehmen, d.h. zwischen Anfang November und Anfang März. Bis zur Anlage des Ersatzhabitates für das Graue Langohr (siehe A-3) sind zudem weitere Einschränkungen bei den Rodungen zu beachten (siehe dort).		
Monitoring: ggf. ökologische Baubegleitung zur Baufreigabe am Beginn der Brutzeit		
V-2	Reptilienschutzzaun	Mauereidechse
Alle an das Sägewerk angrenzenden Bereiche des Geltungsbereiches auf den Flst.Nr. 2996 bis 2999 sowie Flst. 2610 bis 2616 sind mit einem Reptilienschutzzaun während der Bauzeit vor einem Einwandern von Mauereidechsen zu schützen. Der Reptilienschutzzaun ist von überwachsener Vegetation freizuhalten. Um die Funktionsfähigkeit des an den Geltungsbereich angrenzenden Mauereidechsen-Habitats auch während der Bauphase zu erhalten, ist der Schutzzaun so zu stellen, dass ein mindestens 1 m breiter Streifen Ruderalvegetation außerhalb der Bauflächen des Geltungsbereiches und damit innerhalb des ausgezäunten Mauereidechsenhabitats liegt.		
Die genaue Lage des Schutzzauns ist durch eine ökologische Fachkraft vor Ort festzulegen.		
Ein Monitoring ist nicht erforderlich.		
V-3	Erhalt der Strukturen südlich des Sägewerks	Mauereidechse
Ein großer Teil der Strukturen südlich des Sägewerks bleiben in ihrer Funktionsfähigkeit auch nach Umsetzung der Maßnahmen erhalten (siehe Karte 3). Hierdurch reduziert sich die verloren gehende Habitatfläche der Mauereidechse auf ca. 3.500 m ² .		
Ein Monitoring ist nicht erforderlich		

4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 13 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 6: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

A-1 CEF	Nistkästen	Star, Feldsperling
<ul style="list-style-type: none"> - 15 Nistkästen für Stare und 5 Nistkästen für Feldsperlinge (Kastenloch und –maße entsprechend den arttypischen Anforderungen) - Ausbringen der Nistkästen an geeigneten Standorten im Umfeld des Plangebietes durch eine ökologische Baubegleitung - spätestester Zeitpunkt vor Brutzeitbeginn – März - im Jahr der Baufeldfreiräumung 		
Monitoring: jährliche Kastenreinigung		
A-2 CEF	Ersatzhabitat Hecke	Bluthänfling
<p>Als Ausgleich für die entwertete Hecke nördlich des Geltungsbereiches müssen vor Beginn der Baumaßnahmen, insgesamt 100 m Hecke (Mindestbreite 5 m²) in räumlicher Nähe neu angepflanzt werden. Neupflanzungen von Einzelsträuchern innerhalb der störungsarmen Musterhaussiedlung können entsprechend ihrem Kronendurchmesser von der Länge der zu pflanzenden Hecke abgezogen werden. Mindestens 60 m Hecke sind jedoch am Stück und vorgreifend zu pflanzen. Als Standort für die Hecke dient die ausgewiesene Ausgleichsfläche westlich der Versickerungsmulde. Geeignete Sträucher für die Hecke sind insbesondere Weißdorn, Schlehe, Heckenrose oder Hartriegel. Als Sitzwarten sind zudem mindestens zwei geeignete Einzelbäume innerhalb der Hecke einzuplanen. Hierfür eignet sich beispielsweise Feldahorn.</p>		
<p>Monitoring:</p> <p>Sowohl die alten wie auch die neuen Heckenstrukturen sind ab Beginn bis zum Abschluss der Baumaßnahmen jährlich auf eine Nutzung durch Bluthänfling zu überprüfen. Hierzu sind bis zu 3 Erfassungen in der Brutzeit der Bluthänflinge erforderlich. Bei Brutnachweis können die Erfassungen auch nach weniger Begehungen abgebrochen werden. Wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren weder in der bestehenden Hecke noch in der neu zu pflanzenden Hecke Nachweise des Bluthänflings erbracht werden, sind Maßnahmen zur Nachbesserung zu ergreifen.</p>		
A-3 CEF	Herstellung/Aufwertung Nahrungsflächen	Graues Langohr, Bluthänfling
<p><u>Anforderungen an die erforderlichen Ausgleichsflächen:</u></p> <p>Zum Erhalt der essenziellen Nahrungsflächen von Bluthänfling und Grauem Langohr muss eine Fläche von insgesamt 9.800 m² als Nahrungshabitat für die Tiere hergerichtet werden. Die Flächen sind überwiegend als Streuobstbestand zu entwickeln. Um den Nahrungsansprüchen beider Arten gerecht zu werden, ist dieser lückig anzulegen und muss Anteile von extensivem Grünland aufweisen.</p> <p>Die zu fällenden Bäume sind mit geeigneten Obstbäumen auszugleichen. Durch die höhere Anzahl an Bäumen sowie das zusätzliche Angebot an Faltern, welche durch den Holunder angelockt werden, können ein äquivalentes Nahrungsangebot und Struktureichtum gewährleistet werden. Durch die höhere Anzahl an Bäumen wird zudem das Risiko von Ausfällen durch nicht anwachsende Bäume minimiert. Für die Übergangsphase müssen 75 % der bestehenden Bäume auch nach Pflanzung neuer Bäume noch mindestens 1 Jahr erhalten werden.</p> <p>Die Ausgleichsfläche darf maximal einen Kilometer vom Eingriffsbereich entfernt sein und muss</p>		

über vorhandene oder neu zu schaffende, geeignete Leitstrukturen aus dem Ort erreichbar sein. Als Leitstrukturen können entweder Obstbaumreihen oder die im Zuge von Maßnahme **A-2** hergerichtete Hecke dienen. Werden Obstbäume als Leitstruktur genutzt, werden diese als Teil des Nahrungsgebietes gewertet, so dass der gesamte Flächenbedarf sich nicht weiter erhöht.

Je nach Art- und Sortenauswahl der Obstbäume sind diese entsprechend zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Vorgesehene Ausgleichsflächen:

Flst. 2433, 2434, 2444, 2446 und 2447 in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches

- extensives Grünland auf Flst. 2433 und 2446
- Streuobstwiese auf Flst. 2434, 2444 und 2447

Die Flurstücksgrenzen sind hierbei nicht als starre Linien, sondern als Orientierung für die Aufwertung zu verstehen. Das oben genannte Verhältnis zwischen Streuobst- und Grünlandfläche ist aber in jedem Fall einzuhalten.

Flurstücke 4220 und 5320 innerhalb des Bewegungsradius der Tiere und zur Erweiterung der dort bereits bestehenden Maßnahmenflächen für das Graue Langohr.

- Bepflanzung mit Obstbäumen

Der leicht erhöhte Flächenbedarf im Vergleich zum wegfallenden Jagdgebiet ergibt sich aus der ungünstigen Randlage der Flurstücke 2433, 2434, 2446 und 2447 aufgrund der teilweisen randlichen Beleuchtung der Straßen und Wohngebiete.

Monitoring:

Da es sich beim Grauen Langohr um eine worst-case Betrachtung handelt und daher über die jetzige Nutzung der bestehenden Fläche keine Aussage getroffen werden kann, ist ein Monitoring der tatsächlichen Nutzung der zukünftigen Ausgleichsfläche aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit nicht zielführend. Die grundsätzliche Eignung als Nahrungshabitat ist bei Umsetzung der oben genannten Maßnahme gegeben und bedarf keines Monitorings.

A-4 CEF	Ersatzhabitate	Mauereidechse
<p>Die unter V-3 genannte Fläche wird um ca. 1.650 m² nach Süden hin erweitert und als zusätzlicher Lebensraum für die wegfallenden Habitate im Westen und Nordwesten des Sägewerks hergerichtet (siehe Karte 3). Hierzu wird die Fläche aus der Nutzung genommen und es werden insgesamt 10 Steinschüttungen angelegt. Vor der Anlage werden die Bereiche der Steinschüttungen auf min. 50 cm Tiefe ausgekoffert um frostsichere Winterquartiere zu schaffen. Für die Steinschüttungen sind autochthone Materialien mit einer Körnung von 100 mm (60 %) und 200 mm (40 %) zu verwenden. Je Steinschüttung sind ca. 30 m² vorzusehen.</p> <p>Die Herstellung geschieht witterungsabhängig im Zeitraum geringster Auswirkungen (Ende März-April / Mitte August bis Mitte Oktober). In diesem Zeitraum sind die Tiere aktiv, es befinden sich aber keine Gelege im Boden, die durch die Maßnahme beschädigt werden könnten.</p> <p>Die südlich der Ausgleichsfläche geplante Musterhaussiedlung ist so zu planen und anzulegen, dass auch diese partiell durch Mauereidechsen besiedelt werden kann um die verbleibende Habitatfläche auszugleichen.</p> <p>Aufgrund der deutlichen Aufwertung des Habitates gegenüber dem jetzigen Zustand und der Tatsache, dass auch die bestehende Habitatfläche im Westen und Nordwesten zumindest partiell besiedelbar bleiben wird, kann eine Betroffenheit von Mauereidechsen so vollständig vermieden werden.</p>		
<p><u>Monitoring:</u></p> <p>Die korrekte Anlage der Fläche ist durch eine ökologische Baubegleitung zu sichern und ab dem Jahr nach Umsetzung der Maßnahme für die Dauer von 3 Jahren jährlich auf ein Vorkommen von Mauereidechsen zu überprüfen. Hierfür sind jährlich bis zu 4 Erfassungen anzusetzen, bei</p>		

Nachweis einer Besiedlung können die Erfassungen für das jeweils laufende Jahr unterbrochen werden. Wenn nach drei Jahren keine Besiedlung durch Mauereidechsen erfolgt ist, sind Maßnahmen zur Nachbesserung der Ausgleichsfläche zu planen und diese ggf. zu erweitern.

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der Wirkungsprognose und der daraus abgeleiteten Vermeidungs- und CEF- und ggf. FCS-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt. Das Vorhaben bzw. die Planung ist zulässig.

6. Literaturverzeichnis

Bright, et. al. (2006). *Bright, Morris, Nitchell-Jones: The dormouse conservation handbook*.

Brünner, H. & Rennwald, E. (2015). *Bebauungsplan "Hubfeld IV", Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse*.

Bundesamt für Naturschutz. (2018). <https://www.bfn.de/>. Abgerufen am 21. 11 2018 von <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/graues-langohr-plecotus-austriacus.html>

Dietz et al. (2007). *Handbuch der Fledermäuse Europas*. Stuttgart: Frankh-Kosmos Verlags GmbH.

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: Verlags KG SWolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I : Formblatt Bluthänfling

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinoberfeld III“. Auf einer Fläche von insgesamt 10,2 ha soll hier das bereits bestehende Gewerbegebiet südlich des Ortsteils Grafenhausen erweitert werden.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart³

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
<i>Bluthänfling</i>	<i>Linaria cannabina</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Bluthänfling bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Hierbei werden neben natürlichen und naturnahen Lebensräumen auch Agrarlandschaften und siedlungsnaher Bereiche bewohnt.

Als Freibrüter baut der Bluthänfling sein Nest in dichte Hecken und Büsche, wobei er eine Präferenz für junge Nadelbäume zeigt. Aber auch Laubbäume, Dornsträucher u. a. werden als Niststandort genutzt. Die Art brütet einzeln oder in lockeren Kolonien, die Brutzeit dauert von Mitte April bis Anfang Juli, wobei es meistens zu zwei, in Ausnahmefälle auch drei, Jahresbruten kommt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Bluthänfling konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes an vier von fünf Erfassungstagen nachgewiesen werden. Hierbei wurden Trupps von bis zu 6 Tieren nahrungssuchend im gesamten Geltungsbereich beobachtet, wobei die Tiere eine besondere Präferenz für eine kleine mit Gemüse bestellte Fläche im Südwesten des Geltungsbereiches hatten.

Weiterhin wurden mehrere Tiere in und nahe einer Hecke unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches, angrenzend an den Streuobstbestand balzend beobachtet, so dass in diesem Bereich von drei bis vier Brutpaaren ausgegangen wird.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Bluthänfling wurde mit der letzten Novellierung der Roten Liste in Baden-Württemberg aufgrund starker Bestandsrückgänge von der Vorwarnliste auf die Kategorie 2 (stark gefährdet) hochgestuft.

Der Erhaltungszustand der Art ist vor diesem Hintergrund als ungünstig zu bewerten.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die vermuteten Brutplätze der Bluthänflinge liegen außerhalb des Geltungsbereichs.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Überplanung des Geltungsbereiches wird zum Verlust einer intensiv genutz-

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

ten und damit potenziell essentiellen Nahrungsfläche führen. Auf Basis der Beobachtungen sind ca. 2000 m² des Geltungsbereiches als essentielles Nahrungsrevier zu betrachten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch die Überplanung der angrenzenden (Nahrungs-)flächen kommt es zu einer vollständigen Isolierung der bewohnten Heckenstruktur, welche dadurch ihre Eignung als Brutrevier verlieren wird. Hierdurch kommt es zum Verlust von drei bis vier Brutrevieren.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Durch die Überplanung der Fläche sind eine Isolierung der Brutreviere und der Verlust der Nahrungsfläche nicht vermeidbar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Kleinoberfeld III“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Da die Zahl der nahrungssuchenden Tiere innerhalb des Geltungsbereiches das Potential der Hecke als Brutrevier übersteigt muss davon ausgegangen werden, dass evtl. vorhandene geeignete Brutreviere bereits besetzt sind, so dass nach Verlust der Hecke nicht mehr ausreichend Platz für die abwandernden Tiere vorhanden sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Ersatzhabitat für wegfallende Hecke (A-2)

Anlage von Nahrungsflächen (A-3)

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Aufgrund der hohen Mobilität der Tiere kann eine Tötung von Tieren während Umsetzung der Baumaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, da die vorhandenen Brutreviere durch Isolation und Störung und nicht durch direkte Überbauung verloren gehen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Betriebsbedingt ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko der Tiere zu rechnen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Umsetzung der Baumaßnahmen während der Brutzeit ist eine erhebliche Störung der Tiere zu erwarten. Diese werden hervorgerufen durch Lärm- und Schadstoffemissionen der Baumaschinen sowie durch die Vergrämung/Isolierung der Tiere von ihren Nahrungshabitaten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Umsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Bluthänflinge (von Ende April bis Anfang Juni).

Alternativ Entfernung der Hecke in den Wintermonaten, um eine Brut im Folgejahr in der Hecke zu verhindern. Dies ist nur zulässig, wenn vorher ein funktionsfähiges Ersatzhabitat hergestellt wurde (siehe A-3).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Bluthänfling nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

—

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

**werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4
BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Anhang II : Formblatt Höhlenbrüter (Star, Feldsperling)

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁶

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinoberfeld III“. Auf einer Fläche von insgesamt 10,2 ha soll hier das bereits bestehende Gewerbegebiet südlich des Ortsteils Grafenhausen erweitert werden.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art⁷

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart⁸

⁶ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁷ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁸ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
<i>Star</i>	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
<i>Feldsperling</i>	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Star: Der Star besiedelt Randlagen von Wäldern, Auenwälder, Weidenbestände in Röhrichten und Baumgruppen im besiedelten Bereich. Dort vor allem in Parks und Gärten. Zur Nahrungssuche werden oft weit entfernte Flächen aufgesucht. Zur Brutzeit dienen meist benachbarte kurzrasige Grünlandflächen als Nahrungshabitat. Der Star ist ein Höhlenbrüter und nutzt vor allem ausgefallene Baumhöhlen oder alte Spechthöhlen. Es kommen auch Gebäudebruten in Mauerspalt vor. Geeignete Nistkästen werden zudem gut angenommen. Es kommt zu 1-2 Jahresbruten, bei denen sich beide Partner um die Aufzucht der Jungvögel kümmern. Der Bezug der Bruthöhle findet ca. einen Monat nach Ankunft in die Brutreviere (Februar-März, bei Standvögeln früher) statt. Die ersten Jungtiere werden Mitte Mai flügge.

Feldsperling: Feldsperlinge besiedeln in Deutschland vielseitige Lebensräume. Diese reichen von Siedlungsbereichen, offenen und halboffenen bis zu lichten Waldbeständen. Verbreitungsschwerpunkte liegen auf Grund der nahrungsökologischen Präferenz auf Obstbäume in Gebieten mit dörflichen Strukturen. Im Gegensatz zum Haussperling ist der Feldsperling jedoch weniger an menschliche Sied-

lungen gebunden, und besiedelt in naturnahen Lebensräumen vor allem Wälder mit hohem Eichenanteil. Aufgrund der Tendenz zur Koloniebildung erreichen Feldsperlinge in geeigneten Lebensräumen hohe Bestandsdichten von bis zu 50 Revieren pro 10 Hektar. Die besiedelten Flächen sind jedoch auf den Gesamttraum gesehen lückig.

Feldsperling brüten in Mitteleuropa vor allem in Baumhöhlen. In Stadtlebensräumen dienen fast ausschließlich Nistkästen als Brutort. In Koniferen und Weißdorn kommt es auch zu Freibruten. Des Weiteren nistet der Feldsperling als Untermieter in den Horsten verschiedener großer Vögel (z.B. Storch, Kranich).

Feldsperlinge sind Standvögel, die Wintertrupps bilden, welche sich im Februar bis März auflösen. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Mitte März bis Anfang Mai) abgeschlossen. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt. Auch Jungvögel verbleiben zum überwiegenden Teil nach Flügelerwerb in ihrer Geburtsregion.

Für Feldsperlinge ist Lärm am Brutplatz unbedeutend. Garniel, A. & U. Mierwald (2010) beschreiben prognostizierte Effektdistanzen im Straßenverkehr von 100 Meter.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Star wurde im Untersuchungsgebiet als häufiger Nahrungsgast und Brutvogel nachgewiesen. Bruthöhlen sind in den Streuobstbeständen vorhanden. Es kann von einem Brutvorkommen von ca. 5 Brutpaaren ausgegangen werden. Der Feldsperling wurde im Untersuchungsraum nachgewiesen, das Vorkommen von Neststandorten wird aufgrund geringer Gesangsaktivität als eher gering eingeschätzt. Aufgrund allgemeiner Eignung der Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Art aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenauswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Es ist davon auszugehen, dass die Brutvorkommen von Star und Feldsperling großräumig im genetischen Austausch mit weiteren Brutvorkommen steht. Die lokalen Populationen sind somit nur schwer abgrenzbar. Da der Star in Baden-Württemberg 2013 von der Roten Liste genommen wurde, kann von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate⁹.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Baufeldräumung werden Höhlenbäume entnommen, welche als Neststandort dienen. Es kommt somit zu einer dauerhaften Zerstörung der Brutvorkommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nicht über das in 4.1 a beschriebene Maß hinausgehend.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das in 4.1 a beschriebene Maß hinausgehend.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Der Verlust der Fläche ist bei Erschließung des Gebietes nicht zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Kleinoberfeld III“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen der Brutpaare auf Baumhöhlen in der Umgebung ist aufgrund ausreichend geeigneter Strukturen möglich. Es ist jedoch nicht abzusehen, ob weitere vorhandene, ausreichend geräumige Baumhöhlen frei sind oder durch andere Paare oder Arten schon besetzt sind. Ist dies der Fall kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die ökologische Funktion kann durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden, wenn geeignete Standorte in der Umgebung durch das Ausbringen von geeigneten Nistkästen aufgewertet werden (siehe Tab. 6, A-1). Die Maßnahme erzeugt unbesetzte Ausweichhabitate und trägt bei fachgerechter Umsetzung zu einem Erhalt der Brutreviere bei. Insgesamt sind mindestens 15 Nistkästen für Stare und 5 Nistkästen für Feldsperlinge erforderlich. Das Ausbringen der Nistkästen sollte im besten Fall im Vorjahr des Maßnahmenbeginns durchgeführt werden. Spätestens jedoch vor Ende Januar und vor der Baufeldräumung.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch Entfernung von potentiellen Brutbäumen von Staren und Feldsperlingen, ist eine Zerstörung und somit die Gefahr des Verletzens oder Tötens von adulten und juvenilen Individuen sowie deren Gelege nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im späteren Baugebiet nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Risiko beschränkt sich damit auf die in 4.2 a beschriebenen Entnahmen potentieller Höhlenbäume.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine Tötung von Eiern, Nestlingen und Adulten zu vermeiden, müssen die Bäume im Untersuchungsraum außerhalb der Brutzeit entfernt werden (Tab. 5, V-1).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Höhlenbrüter nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁰

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

¹⁰ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang III : Formblatt Mauereidechse

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinoberfeld III“. Auf einer Fläche von insgesamt 10,2 ha soll hier das bereits bestehende Gewerbegebiet südlich des Ortsteils Grafenhausen erweitert werden.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹²

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart¹³

¹¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹³ *Einzel* zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
<i>Mauereidechse</i>	<i>Podarcis muralis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhaufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumssystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen. Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Das Vorkommen der Mauereidechse beschränkt sich nahezu ausschließlich den nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs, wo dieser an die Lagerflächen des benachbart liegenden Laubholzsägewerks grenzt. Der Untergrund der Holzlagerstätte besteht aus Kies und ist durch einen ca. 1 bis 2 m breiten Ruderalstreifen Richtung Westen und einem 3 bis 10 m breiten Grünstreifen Richtung Süden von den umliegenden Ackerflächen getrennt.

Innerhalb dieses ca. 7.000 m² großen Randbereiches kommt die Art in sehr großer Dichte vor und reproduziert sich erfolgreich wie der Fund zahlreicher juveniler Tiere im August und September belegen. Die genannte Fläche ist somit als Ganzjahreshabitat zu bewerten.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Ein Einzelfund westlich des Geltungsbereiches sowie zahlreiche kleine geeignete Habitate knapp außerhalb des Geltungsbereiches belegen, dass es sich bei den nachgewiesenen Tieren um einen Teil einer größeren Population handelt, zwischen denen ein Austausch relativ unproblematisch möglich und daher sehr wahrscheinlich ist.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist demnach als günstig zu bewerten. In Bezug auf Fläche und Habitateigenschaften muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die gefundene Teilpopulation das Zentrum der lokalen Population darstellt.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹⁴.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Erschließung des Geltungsbereiches wird das bisherige Ganzjahreshabitat der Mauereidechsen mit einer Ausdehnung von ca. 7.200 m² mittelfristig entweder direkt überbaut und/oder durch die zu erwartende Beschattung durch angrenzend an die Fläche gebaute Gebäude sämtliche Habitatfunktionen verlieren.

Eine Quantifizierung, wieviel Prozent der Fläche des Habitats durch Überbauung und wieviel durch erhebliche Störung verloren geht, lässt sich auf der derzeitigen Datengrundlage nicht sagen und ist aufgrund des vollständigen Verlusts der Fläche auch nicht relevant.

¹⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
- (vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*
- Siehe 4.1 a).
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
- (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen.*
- Siehe 4.1 a).
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*
- Ca. die Hälfte des Lebensraumes innerhalb des Geltungsbereiches bleibt bei Umsetzung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahme (V-3) erhalten. Der Verlust der restlichen Fläche ist bei Erschließung des Gebietes nicht zu vermeiden.
- Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: —*
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*
- Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Kleinobersfeld III“ korrekt abgearbeitet.
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*
- Bei den im Umfeld des Geltungsbereiches liegenden Habitaten muss davon ausgegangen werden, dass diese bereits von Mauereidechsen besiedelt sind, wie der Einzelfund im Westen belegt.
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
- Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*
- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Schaffung eines Ersatzhabitates südlich des Sägewerks (siehe Tab. 6, A-4)

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei der Umsetzung der Planung kann es zur Tötung von Einzelindividuen kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Da das bisherige Habitat der Mauereidechsen nach Umsetzung der Planung nicht mehr genutzt werden kann, ist betriebsbedingt keine erhöhte Mortalität für die Mauereidechsen zu erwarten.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Abschirmung des Baubereiches durch Stellung eines Schutzzauns (siehe Tab. 6 V 2)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine über das bisherige Maß hinausgehende erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Mauereidechse nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁵

—

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

¹⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang IV : Formblatt Graues Langohr

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁶

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinoberfeld III“. Auf einer Fläche von insgesamt 10,2 ha soll hier das bereits bestehende Gewerbegebiet südlich des Ortsteils Grafenhausen erweitert werden.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹⁷

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart¹⁸

¹⁶ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹⁷ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹⁸ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
<i>Graues Langohr</i>	<i>Plecotus austriacus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

„Das Graue Langohr ist eine typische Dorffledermaus, die vor allem Kulturlandschaften besiedelt. Als Jagdgebiete nutzt es in Mitteleuropa Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder. Die Quartiere zur Jungenaufzucht (sog. Wochenstubenquartiere) befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden z.B. in Dachstühlen.“

Das Graue Langohr ernährt sich hauptsächlich von fliegenden Insekten. An Straßenlaternen werden beispielsweise Nachtfalter gejagt. Aber auch Käfer bis zur Größe von Maikäfern können erbeutet werden.“ (Bundesamt für Naturschutz, 2018)

Das Graue Langohr ist eine sehr standorttreue und kleinräumig jagende Art (Dietz et al., 2007) und daher sehr empfindlich gegenüber jeglichen Vorhaben, die in Teile ihres Habitats eingreifen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Ein Vorkommen der Art im Umkreis von Kappel-Grafenhausen ist aufgrund mehrerer Funde im Zuge der Arterfassungen für den Bebauungsplan „Hubfeld IV“ bekannt (Brünner, H. & Rennwald, E., 2015). Die entsprechenden Untersuchungen stammen aus dem Jahr 2014, so dass die Funddaten nach wie vor als aktuell angenommen werden müssen. Die Häufigkeit der Funde deutet stark auf eine Wochenstube dieser Art irgendwo im Ort Kappel-Grafenhausen hin.

Da über genau Position der Wochenstube keine Studien existieren kann über die Bedeutung des Vor-

kommens nur spekuliert werden. Aufgrund der starken Gefährdung der Art ist aber jede Wochenstube mindestens als regional bedeutsam zu betrachten.

Bei dem betroffenen Teilhabitat im Geltungsbereich handelt es sich um ein Nahrungsrevier.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Graue Langohren sind mittels Detektorerfassungen aufgrund ihrer leisen Rufe nur sehr schwer zu erfassen. Die alternative Methode mittels Netzfängen ist zum einen deutlich aufwändiger und somit teurer und ebenfalls kein Garant für einen sicheren Artnachweis. Da das Vorkommen des Grauen Langohr im weiteren Untersuchungsgebiet zudem schon gesichert ist, war ein Mehrgewinn an Information durch eine Untersuchung nicht zu erwarten, so dass auf diese verzichtet werden konnte.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Wie oben genannt ist stark von einer Wochenstube in Kappel-Grafenhausen auszugehen. Als solche definiert diese die lokale Population vor Ort. Da allerdings keine Daten über den genauen Ort und Größe des Quartiers vorliegen, kann über dessen Erhaltungszustand keine Aussage getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹⁹.

Nicht möglich, da die genaue Verortung des Quartiers unbekannt ist.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Fortpflanzungsstätte vom Grauen Langohr liegt in Kappel-Grafenhausen und wird daher nicht unmittelbar zerstört oder beschädigt.

¹⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
- (vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*
- Durch Rodung der Streuobstbestände im Geltungsbereich gehen essenzielle Bestandteile des Nahrungshabitates der lokalen Population verloren. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der Art gegenüber Beeinträchtigungen kann dies zum völligen Verlust der Wochenstube führen.
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
- (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen.*
- Siehe 4.1 b). Eine darüber hinaus gehende Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*
- Der Verlust der Fläche ist bei Erschließung des Gebietes nicht zu vermeiden.
- Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*
- Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Kleinoberfeld III“ korrekt abgearbeitet.
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*
- Aufgrund der Seltenheit der Art und der hohen Empfindlichkeit wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch den Eingriff gefährdet.
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
- Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*
- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfüg-

barkeit).

Schaffung von neuen Streuobstwiesen als Jagdhabitat (A-3)

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine Tötung von Individuen kann aufgrund der nächtlichen Lebensweise und der hohen Mobilität der Tiere ausgeschlossen werden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Eine erhöhte Mortalität durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da die Fläche nach Umsetzung der Planung von der Art nicht mehr genutzt werden wird.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Reichweite von Lärm- und Lichtemissionen aus dem Baugebiet heraus ist für eine Betroffenheit des Quartiers im Ort zu gering und wird das derzeitige Maß der angrenzenden Bebauung zudem vermutlich nicht überschreiten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Graues Langohr nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)²⁰

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

²⁰ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.